Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10664 – XLCEE / DEROT / BLACK RED WHITE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 223/05)

1. Am 25. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— XLCEE-Holding GmbH („XLCEE“, Österreich), Teil der XXXLutz-Gruppe („XXXLutz“, Österreich),

— Derot Fund S.À R.L. („Derot“, Luxemburg), kontrolliert von Herrn Formela,

— Black RED WHITE S.A. („BRW“, Polen), kontrolliert von Derot.

XLCEE und Derot werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von BRW übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— XLCEE ist eine Investmentholdinggesellschaft innerhalb der XXXLutz-Gruppe. XXXLutz ist in erster Linie im Betrieb von Einzelhandelsgeschäften und Online-Shops für Möbel, Einrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel in Europa tätig.

— Derot ist eine Investmentholdinggesellschaft, die von Herrn Formela kontrolliert wird. Herr Formela kontrolliert auch die BRW Trading Company (Belarus), die in Belarus vier Einzelhandelsgeschäfte für Möbel, Einrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel betreibt.

— BRW ist ein Möbelhersteller und Einzelhandelsunternehmen, das vor allem in Polen und – in geringerem Umfang – in der Slowakei und Belarus Möbel, Einrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel herstellt und in Einzelhandelsgeschäften vertreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10664 – XLCEE / DEROT / BLACK RED WHITE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË